



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6418/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahrenshilfe im Straf- und Zivilrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 10 und 11:

Ich habe dazu Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz erstellen lassen, die der Anfragebeantwortung angeschlossen sind.

Zu 2, 3, 7 und 12:

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden aufgrund von Verfahrenshilfeleistungen folgende Pauschalvergütungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geleistet:

	2012	2013	2014
Pauschalvergütung	18.000.000,00 €	18.000.000,00 €	18.000.000,00 €
Vorschüsse auf die Sonderpauschalvergütung	311.000,00 €	1.500.000,00 €	2.770.101,33 €
GESAMT	18.311.000,00 €	19.500.000,00 €	20.770.101,33 €

Das Rechnungswesen (HV-SAP) liefert kein weiteres Zahlenmaterial hinsichtlich Gewährung von Verfahrenshilfe oder diesbezüglicher Rückzahlungsbeiträge.

Zu 4:

Die Kriterien ergeben sich ausschließlich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). § 63 ZPO nennt finanzielle Bedürftigkeit und – als Ausschlusskriterien – Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

Zu 5 und 6:

Einen speziellen Richtwert des Nettoeinkommens, ab dem keine Verfahrenshilfe mehr gewährt wird, gibt es nicht. Dies deshalb, weil zum einen in die Beurteilung der finanziellen Bedürftigkeit nicht bloß das Nettoeinkommen einfließt, zum anderen, weil im Einzelfall sehr hohe Prozesskosten auch die Bezieher höherer Nettoeinkommen überfordern könnten.

Eine entsprechende Reform der Verfahrenshilfe ist daher nicht geplant, weil schon jetzt auch Bezieher höherer Einkommen im Einzelfall bei sehr hohen Prozesskosten Verfahrenshilfe erhalten können.

Zu 8:

In der Praxis werden Rückzahlungsverfahren so durchgeführt, dass das Gericht in Ausübung der Rechtsprechung einen Beschluss über das Bestehen der Pflicht zur Rückzahlung dem Grunde nach fasst und sodann die einzelnen Beträge vom Gericht im Verwaltungsweg vorgeschrieben und gegebenenfalls in Anwendung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes hereingebracht werden. Über die tarifmäßige Entlohnung des beigegebenen Rechtsanwalts entscheidet das Gericht jedoch sogleich auch der Höhe nach und schafft schon im Beschluss einen gegebenenfalls auch durchsetzbaren Leistungsbefehl.

Zu 9:

Die Überprüfung der Voraussetzungen einer Rückzahlungsverpflichtung ist eine Frage der unabhängigen Rechtsprechung, welche sich dabei der ihr geeignet erscheinenden Mittel bedient. Regelmäßig wird die Überprüfung der Vermögensverhältnisse in angemessenem Abstand vor Ablauf der Dreijahresfrist zunächst mit der Aufforderung einer neuerlichen Abgabe eines Vermögensbekenntnisses mit dem dafür vorgesehenen Formular eingeleitet. Gegebenenfalls werden ein Verbesserungsverfahren oder weitere ergänzende Erhebungen durchgeführt.

Zu 12 bis 14:

Das System der Verfahrenshilfe im Strafverfahren unterscheidet sich von jenem im Zivilverfahren grundlegend, weil während des Strafverfahrens keinerlei Verpflichtung irgendeines Prozessbeteiligten besteht, einen Kostenvorschuss für Sachverständigengutachten, Zeugengebühren o.Ä. zu leisten, (*Fabrizy*, StPO¹² § 381 Rz 5). Die im Rahmen der Verfahrenshilfe anfallenden Kosten beschränken sich daher auf die Kosten der Beigebung eines Verteidigers nach § 61 Abs. 2 StPO. Dem gemäß § 61 Abs. 2 StPO bestellten Verfahrenshilfeverteidiger steht kein Honoraranspruch gegen den Bund zu. Als Abgeltung für die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen erhält die österreichische Rechtsanwaltskammer jährlich eine durch Verordnung des Bundesministers für Justiz (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrates) festgelegte Pauschalvergütung vom Bund, die für die


Altersvorsorge der Rechtsanwälte herangezogen wird (§ 47 RAO) (*Lendl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 393 Rz 8*).

Gemäß § 393 Abs. 1a StPO hat der Angeklagte im Fall eines Schuldspruchs einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers nach § 61 Abs. 2 StPO zu entrichten, der nicht dem Verteidiger, sondern dem Bund zufließt (*Fabrizy, StPO¹² § 61 Rz 13*). Da die konkreten Kosten dem Verfahrenshilfeverteidiger nicht ersetzt werden, besteht naturgemäß auch kein Raum für eine Nachzahlungspflicht des Verfahrensbeholdenen, wenn sich die Einkommensverhältnisse nachträglich ändern.

Ergänzend ist hinsichtlich der übrigen Verfahrenskosten (beispielsweise Sachverständigengutachten, Kosten der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte, Kosten der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung) auf die Ersatzpflicht des Angeklagten im Falle eines Schuldspruchs gemäß § 389 Abs. 1 StPO zu verweisen. Der Umstand, dass durch die Eintreibung der dem Bund vom Kostenersatzpflichtigen zu ersetzenden Kosten der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Schadensgutmachung an das Opfer gefährdet würde, aber auch die Annahme, dass die Kosten wegen Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen nicht einmal zum Teil hereingebracht werden können, führen gemäß § 391 Abs. 1 und 2 StPO zu einem Beschluss über die Uneinbringlichkeit der Kosten. Dieser Beschluss muss aufgehoben werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen innerhalb der fünfjährigen Frist des § 8 Abs. 1 GEG entsprechend bessern (*Fabrizy, StPO¹² § 391 Rz 1*). In diesem Bereich besteht daher schon bisher eine Nachzahlungsverpflichtung.

Wien, 4. November 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-11-04T10:00:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

